

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Duell und Ehre

Erzberger, Matthias

Paderborn [u.a.], 1913

8. Die staatliche Gesetzgebung gegen das Duell

[urn:nbn:de:bsz:31-242856](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242856)

und fremder Barbarei, nämlich die Unsitte des Duells, nicht verwirft?"

Die katholische Kirche steht wohl kaum glänzender da als Trägerin der wahren Kultur und echter Brüderlichkeit, als Hüterin des Rechts und der Ordnung wie als Schützerin der Ehre als bei ihrem steten Kampf und consequenten Auftreten gegen das Duell.

* * *

Auf protestantischer Seite hat man sich vielfach bemüht, eine ähnlich scharfe Stellung gegen das Duell einzunehmen. In der Neuzeit sind es mehr die Bestrebungen einzelner gewesen. Am 4. Juni 1885 tagte in Berlin eine Pastorenkonferenz, die sich nur mit dem Duell befaßte; die Versammlung stimmte dem Referenten in seiner scharfen Verurteilung des Duells zu, auch darin, daß dem Duellanten das kirchliche Begräbnis verweigert werden soll. Am 9. Dezember 1897 beschloß die Generalsynode zu Berlin: „Die Generalsynode erklärt in Übereinstimmung mit den Provinzialsynoden, daß das Duell gegen Gottes Gebot ist. Sie betrachtet es als eine heilige Pflicht der Kirche, dem Duell mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten.“

8. Die staatliche Gesetzgebung gegen das Duell.

Im alten Römischen Reich Deutscher Nation war es zuerst König Ferdinand II. (5. Juli 1625) und dann Kaiser Leopold I. (23. Sept. 1682), die durch Edikte gegen das Duell vorgingen. Nach dem Edikt des letzteren sollen Duellanten, Herausforderer wie Herausgeforderter und Sekundanten, auch wenn keiner der Duellanten getötet oder verwundet worden war, mit dem Schwerte hinge-

richtet werden; wer flüchtig war, dessen Güter wurden konfisziert; eine ganze Reihe von Nebenstrafen war noch vorgesehen; auch die pure Herausforderung ohne Duell wurde schwer geahndet. Schon 1668 verfügte er, daß die Herausforderer mit Landesverweisung bestraft werden sollten. Maria Theresia setzte Todesstrafe auf das Duell (1755). Kaiser Joseph II. erließ eine strenge Kabinettsordre ähnlicher Art gegen das Duell; seinen ganzen Abscheu gegen dasselbe legte er in einem 1781 an einen General gerichteten Brief nieder, worin er befahl, zwei Duellanten vor das Kriegsgericht zu stellen: „Ich halte einen solchen Menschen (Duellanten) für nichts Besseres als einen römischen Gladiator. Veranstalten Sie ein Kriegsgericht über die beiden Offiziere! Eine solche barbarische Grausamkeit, die dem Jahrhundert der Tamerlans und Bajazets angemessen war, die oft so traurige Wirkungen auf einzelne Familien gehabt, dulde ich nicht und will ich bestraft wissen.“ — In der heutigen österreichischen Strafgesetzgebung wird das Duell ohne Verwundung mit 6—12 Monate Kerker, bei Verwundungen bis zu 10 Jahren Kerker, bei Tötung mit 10—20 Jahren Kerker bestraft.

Das Geburtsland des Duells, Spanien, hat im Jahre 1908 unter dem konservativen Kabinett Maura den entscheidenden Schritt getan, indem es das Duell abschaffte und Ehrengerichte einführte.

Frankreich litt unter dem Duellunfug am meisten; von 1602—1607 sollen 4000 Edelleute im Zweikampf getötet worden sein. Heinrich IV. erließ 1602 ein scharfes Verbot des Duells mit schweren Strafen; unter Ludwig XIII. wurden die Verbote verschärft, drei Adelige wegen Beteiligung am Duell hingerichtet, und trotzdem nahm die

Zahl der Kämpfe zu. Ludwig XIV. führte geradezu dra-
konische Strafen ein. Nicht einmal das Blut der Guillotine
konnte den Unsinn ersticken, auch Napoleon I. nicht, ob-
wohl er sich als Gegner des Duells bekannte; er meinte,
das Duell beruhe auf einem falschen Ehrbegriff und Ehr-
gefühl, indem es das „dem Vaterlande gehörige Leben
einer elenden Privattrache opfere“. Die Zeit der Restaura-
tion brachte die Duelle in neuen Aufschwung; von einem
Marquis Bigrand in Bordeaux wird erzählt, daß er gegen-
über einem jungen Ehepaar in der Promenade äußerte:
„Ich habe gewettet, Ihrer Frau einen Kuß und Ihnen eine
Ohrfeige zu geben.“ Tat es; am anderen Morgen war
der junge Ehemann im Duell gefallen. Eine wahre Duell-
wut erfaßte Frankreich; die Studenten aber hielten sich
fern. Alle Strafverschärfungen hatten keinen Erfolg; es
kam so weit, daß sich sogar Parlamentarier zum Austrag
politischer Streitigkeiten duellierten, Zeitungspolemiken
wurden und werden durch den Zweikampf ausgetragen.

Schweden hat sich von Duellen gesäubert. Gustav
Adolf dekretierte 1628 Todesstrafe für jedes Duell, mochte
der Ausgang sein, wie er wollte. Zwei Generälen, die bei
einem ernstern Konflikt ihn baten, im Duell den Ehrenhandel
austragen zu dürfen, schickte er als Antwort dem Scharf-
richter zu mit dem Bemerkten, daß das Duell stattfinden könne
unter der Bedingung, daß der Überlebende an Ort und
Stelle hingerichtet würde. Auch die Studenten in Schweden
kennen das Duell nicht; genossenschaftliche Ehrengerichte
regeln Konfliktfälle. Das Suchen eines Konfliktes gilt für
ehrlos.

England litt und seufzte jahrelang unter dem Duell-
unsinn, den selbst ein Shakespeare als adeliges Standes-

aber bleibt das „Mandat wider die Selbsttrache, Injurien, Friedensstörungen und Duelle“, welches König Friedrich Wilhelm I. am 18. Juni 1713 erließ. Als Duellstrafen setzte er darin fest: Verlust des Amtes, Geldbußen, drei Jahre hartes Gefängnis, Verlust des Einkommens auf drei Jahre zugunsten des Staates und des nächsten Hospitals, und dies alles schon für die pure Herausforderung zum Duell. „Kommt es zum Duell, aber nicht zur Tötung, so sollen beide Duellanten im summarischen Verfahren, wenn sie höheren Standes sind, zu je zehnjährigem Gefängnis, die ersten fünf Jahre bei Wasser und Brot, verurteilt werden; Personen geringeren Standes zu achtjähriger Festungszwangarbeit; alle sollen zugleich ihre Ämter verlieren. Während dieser Zeit sollen alle ihre beweglichen und unbeweglichen Güter dem Fiskus anheimfallen, welcher die daraus fließenden Einnahmen mit Abzug der Kosten für den notwendigsten Lebensunterhalt des Sträflings und seiner Familie bezieht. Wenn aber jemand von solch frevelhaften Balgern auf dem Platze bleiben sollte,“ so soll der Körper des Gefallenen, wenn er höheren Standes war, an dem Orte des Duells selbst oder an „einem anderen unehrlichen Orte“ von dem Schinder eingescharrt, wenn er nicht vom Adel war, „anderen zum Abscheu und Exempel aufgehängt“ werden. Wenn beide Duellanten fallen, sollte beiden dieses unehrliche Begräbnis zuteil werden. Wer jemanden im Zweikampfe tötete, soll seine Ämter verlieren, sofern er adelig ist, sein Degen zerbrochen, er selbst mit dem Schwerte hingerichtet und sein Körper auf dem Richtplatze eingescharrt werden. War er nicht vom Adel, so sollte er zum Galgen verurteilt werden und sein Körper so lange am Galgen bleiben, bis er von selbst ab-

fällt.“ Eine Milderung dieser Strafen stellte der König nicht in Aussicht, auch keine Begnadigung und verbot die Vorlegung entsprechender Gesuche. König Friedrich II. wandelte hier die Spuren seines Vaters, er nannte die Duellanten „ehrgeizige Toren“, erklärte, daß das „Duellieren mit der Wahrung der Ehre nicht das mindeste zu tun habe“, um dann zu schreiben:

„Ist das nicht trostlos und verrückt,
Ein barbarischer Gebrauch, der Ehrenmännern auf-
erlegt wird?

Sind es Unsinnige, sind es Wilde,

Die eine scheußliche Ehre so zu rächen suchen?“

In einem anderen Gedichte nannte er das Duell einen „scheußlichen Wahn“ und die Duellanten „einfache Mörder“. Wie seine Worte, so seine Taten. Dem aus Frankreich stammenden, in seiner Gunst hochstehenden Offizier Chasot, welcher seinen Gegner im Säbelduell getötet hatte, gab er in zornigen Worten den Abschied: „Ich liebe tapfere Offiziere, aber Scharfrichter kann ich in meiner Armee nicht brauchen.“ Der große König duldete auch in seinem Heere keinen Zweikampf und erreichte, daß die Zahl der Duelle stark abnahm. In seiner Kabinettsordre vom 1. Januar 1757 hatte er wörtlich bestimmt: „Weshalb der General, Obriste und alle kommandierende Offiziers von einem Regiment, sobald sie erfahren, daß Offiziers der gleichen Händel unter einander gehabt haben, selbige augenblicklich in Arrest nehmen lassen und Seiner Königlichen Majestät davon Bericht erstatten sollen; worauf Seine Königliche Majestät denjenigen, welcher Ursache dazu gegeben hat, oder wenn sie beide gleiche Schuld haben, auch alle Beyde cassiren wollen.“

So konnten die großen Feldherren Blücher und Gneisenau im Jahre 1818 eine Erklärung erlassen, in welcher sie das Duell als durchaus unehrenhaft und unerlaubt bezeichneten und für ihre untergebenen Offiziere rundweg verboten. Gneisenau selbst hatte freilich 1791 ein Duell; nach dem ersten unblutigen Kugelwechsel gab er sich mit einer schriftlichen Zurücknahme der Beleidigung zufrieden.

Die Herrschaft des Franzosentums brachte uns wieder die Zunahme der Duelle, so daß König Friedrich Wilhelm III. in seiner gegen das Duell gerichteten Kabinettsordre vom 27. März 1829 von einer „herrschenden Ansicht“ sprechen mußte. Schon das Jahr zuvor (13. Juli 1828) hatte er erklärt: „Das Leben des Offiziers ist der Verteidigung des Heeres und des Vaterlandes geweiht, und wer dasselbe aus einem kleinlichen Zwist einsetzt, beweist, daß er sich seiner ernstesten Bestimmung nicht bewußt ist und nicht die sittliche Haltung zu behaupten weiß, welche auf Sittlichkeit aus wahren Ehrgefühl beruht.“ In der genannten Kabinettsordre suchte er das Duell ganz auszurotten; derjenige, der eine Beschimpfung leichtfertig ausspreche, welche „nach den herrschenden Ansichten die persönliche Ehre des Offiziers in dem Maße verlegt, daß sie nur durch Blut wieder gereinigt werden kann“, mache sich dadurch unwürdig, „dem Stande ferner anzugehören, für dessen Heiligtum ihm der Sinn gebriecht, und seine Entlassung aus diesem Stande ist zugleich für den ungebührlich Gefrängten die vollgültige Genugtuung, die ich als eine solche überall auch anerkannt wissen will“. Leider blieb dieser Ordre der volle Erfolg versagt. Sein Nachfolger Friedrich Wilhelm IV. erließ daher am 20. Juli 1843 eine neue Kabinettsordre gegen das Offiziersduell mit einer Reihe von Strafbestim-

werden soll, so muß es das Kampfgericht sein, aber nicht die Duellanten, die nur dem Befehl des Kampfgerichtes sich unterwerfen. Das geht aber auch nicht, weil es gesetzlich zur Zulassung des Duells verpflichtet ist. So fällt man also durch Verschiebung des Rechtsatzes: daß das Duell verboten ist — in das entgegengesetzte Prinzip: daß das Duell legalisiert werden soll — in solche Widersprüche, daß kein Ausweg zu finden ist. Ich stimme daher dafür, die jetzigen Vorschriften, nach denen den Duellen großenteils durch Ehrengerichte vorgebeugt werden soll, beizubehalten und sie zu revidieren, denn die Praxis hat seit 14 Jahren für die Zweckmäßigkeit entschieden, indem die Duelle äußerst selten geworden sind. Die Duellstrafen müssen gleichzeitig revidiert und auf solche Maße reduziert werden, daß sie auch ausführbar sind, d. h. analog dem Verbrechen sind. Eine Begnadigung dürfte nie eintreten. §§ 16—33 annulliere ich also.“ Die früheren härteren Strafen wurden also nicht angewendet.

Während des deutsch-französischen Feldzuges erließ Wilhelm I. eine Kabinettsordre (sie ist bisher nicht publiziert), wonach jeder Offizier, der einen Zweikampf beging, und jeder Sekundant in Feindesland sofort mit Dienstentlassung und Degradation zu bestrafen war. So kam es, daß nicht ein einziges Duell während des Krieges vor sich ging; alle Zwistigkeiten wurden durch Zurücknahme der Kränkung und Bitte um Entschuldigung aus der Welt geschafft, auch in solchen Fällen, wo in Friedenszeiten ein Duell ausgefochten worden wäre, wie aus mehreren Fällen bekannt geworden ist. Nach dem Friedensschluß erließ dann Kaiser Wilhelm eine neue Kabinettsordre von 1874, welche auf Einschränkung des Duells hinzielte; es heißt da:

„Es soll für den Offizier, welcher mit einem anderen Offizier in eine die Ehre berührende Privatzwistigkeit gerät, die Verpflichtung fortbestehen, seinem Ehrenrat, und zwar spätestens, wenn er eine Herausforderung zum Zweikampf erhält oder erläßt, hiervon Anzeige zu machen oder durch einen Kameraden Anzeige machen zu lassen. Der Ehrenrat hat alsdann, und möglichst noch vor Vollzug des Zweikampfes dem Kommandeur Mitteilung zu erstatten, und da, wo die Standesitte es irgend zuläßt, einen Sühneversuch vorzunehmen; falls dieser aber nicht gelingt, dahin zu wirken, daß die Bedingungen des Zweikampfes zur Schwere des Falles in keinem Mißverhältnis stehen.“

Weitere bedeutsame Schritte geschahen unter Kaiser Wilhelm II. im Jahre 1895 und 1897; sie finden sich im dritten Kapitel verzeichnet.

